



# *Schützenverein St. Hubertus Leschede e.V.*

---

## **SATZUNG**

### **des Schützenvereins St. Hubertus Leschede e.V.**

#### **Name und Sitz des Vereins**

##### **§ 1**

Der Verein heißt „Schützenverein St. Hubertus Leschede e.V.“, hat seinen Sitz in Emsbüren, Ortsteil Leschede und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück unter VR 100122 eingetragen.

#### **Zweck des Vereins**

##### **§ 2**

Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege des heimatlichen Brauchtums, in der Förderung der Geselligkeit durch jährliches Feiern des Schützenfestes, Gestaltung anderer gemeinsamer Feste und in der Förderung des Schießsports. Besonders soll die Schießgruppe mit ihren jugendlichen Mitgliedern gefördert werden.

Konfessionell und politisch ist der Verein völlig neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **Geschäftsjahr**

##### **§ 3**

Das Geschäftsjahr ist vom 1. November bis zum 31. Oktober.

#### **Grenzen des Vereins**

##### **§ 4**

Die Grenze des Vereins umschließt die politische Grenze der Gemeinde Leschede bis zum 28.02.1974.

## § 5

(aufgehoben)

### Mitgliedschaft und Beitrag

## § 6

Mitglieder des Vereins können alle männlichen Personen werden, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung beim geschäftsführenden Vorstand erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Minderjährige Mitglieder bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

## § 7

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag als Vereinsbeitrag zu entrichten. Mitglieder, die dem Verein mindestens 10 Jahre ununterbrochen angehören, können sich jedoch nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres auf Antrag von der Beitragspflicht befreien lassen und werden dann beitragsfreie Ehrenmitglieder. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr am oder vor dem 05.11.2010 vollendet haben und dem Verein am 05.11.2010 mindestens 10 Jahre ununterbrochen angehörten, sind beitragsfreie Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder haben ansonsten dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## § 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod;
2. durch freiwilligen Austritt;
3. durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) wenn der fällige Jahresbeitrag trotz Abmahnung nicht gezahlt wird;
- b) wenn es den Verein auf irgendeine Weise geschädigt hat;
- c) wenn es den Satzungen zuwiderhandelt.

Der Ausschluss (mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern) erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und wird dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt. Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann durch den geschäftsführenden Vorstand nach Ablauf von zwei Jahren erfolgen.

## § 9

Nach dem Tode eines Mitgliedes behalten deren Familienangehörige dieselben Vergünstigungen bei den Vereinsveranstaltungen wie vorher. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder und deren Angehörige haben vom Tage des Austritts an zu den Veranstaltungen des Vereins keinerlei Anspruch geltend zu machen. Gleichzeitig erlischt bei diesen Mitgliedern das Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## **§ 10**

Als Familienangehörige gelten:

1. Bei Verheirateten die Ehefrau und deren unverheiratete Kinder, bei männlichen Personen jedoch nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
2. Bei unverheirateten Mitgliedern deren Mutter oder die den Haushalt führende Person.

## **Versammlungen**

### **§ 11**

Wenigstens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl stattzufinden und zwar derart, dass im 1. Jahr der 1. Vorsitzende, der 2. Kassierer, der 1. Kommandeur, der 3. Beisitzer und der 4. Beisitzer, im 2. Jahr der 1. Kassierer, der 2. Schriftführer, der 2. Adjutant, der 1. Beisitzer und der 5. Beisitzer und im 3. Jahr der 1. Schriftführer, der 2. Vorsitzende, der 2. Kommandeur, der 1. Adjutant, der 2. Beisitzer und der 6. Beisitzer gewählt werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Emsbüren und durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche zuvor. Die Art der Wahl, ob durch Stimmzettel oder Akklamation entscheidet die Versammlung. Wenn nicht 2/3 der Anwesenden für Abstimmung durch Akklamation sind muss durch Stimmzettel gewählt werden. Für die Wiederwahl kommen auch Nichtanwesende in Frage, sofern sie mit ihrer Wiederwahl einverstanden sind. Der Vorstand hat nach der Wahl an den Betreffenden die Frage zu richten, ob er mit der Wahl einverstanden ist. Stimmberechtigt bei den Wahlen sind nur Mitglieder, die ihren Verpflichtungen voll nachgekommen sind. Beschlüsse und Wahlen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (siehe § 20) werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Hinsichtlich der minderjährigen Mitglieder ist die Ausübung des Stimmrechts durch die gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Protokollführer und den 1. bzw. 2. Vorsitzenden.

## **Vorstand**

### **§ 12**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 1. Schriftführer und dem 1. Kassierer. Zu dem erweiterten Vorstand zählen außerdem: Der 1. Kommandeur, der 2. Vorsitzende, der 2. Schriftführer, der 2. Kassierer, der 2. Kommandeur, der 1. Adjutant, der 2. Adjutant, bis zu 6 Beisitzer, der Schießwart, sowie der jeweilige Schützenkönig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende allein, der 1. Kassierer allein und der 1. Schriftführer zusammen mit dem 1. Vorsitzenden bzw. 1. Kassierer.

## **Kassenprüfer**

### **§ 13**

Auf der jährlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen und auf dieser Bericht zu erstatten.

## **Schützenkönig**

### **§ 14**

Schützenkönig können alle Mitglieder werden, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben, 2 Jahre Mitglied sind und innerhalb der Gemeinde Emsbüren wohnen. Der König erhält einen Beitrag als Königsgeld, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der König hat ein silbernes Schild für die Königskette zu stiften. Er ist verpflichtet, die Königskette und Kronen jeweils sofort nach Gebrauch in dem vom Verein angemieteten Safe zu hinterlegen.

### **§ 15**

Ein Mitglied kann frühestens nach Ablauf von 5 Jahren erneut die Königswürde erringen. Mitglieder, welche die Königswürde nicht erringen dürfen, sind verpflichtet, rechtzeitig das Königschießen einzustellen.

### **§ 16**

Der König ernennt eine Dame seiner Wahl zur Königin. Die Königin hat für zwei Ehrendamen zu sorgen. Die alte Königin beschafft jeweils die Blumensträuße.

### **§ 17**

Mitglieder, die Krone, Zepter oder Reichsapfel abschießen, erhalten Preisgelder, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

## **Sonstige Bestimmungen**

### **§ 18**

Aus der Vereinskasse werden die Kosten eines Kranzes für die Beerdigung eines Vereinsmitgliedes übernommen.

### **§ 19**

Die Verein ist verpflichtet eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## § 20

Hinsichtlich der Auflösung des Vereins ist eine besondere Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierüber ist mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit zu entscheiden. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung zu gleichen Teilen an den Spielmannszug St. Hubertus Leschede e.V. und den FC 47 Leschede e.V. Das Vermögen ist für die Jugendarbeit zu verwenden.

## § 21

Über alle in der Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der gesamte Vorstand.

Leschede, den 07.11.2014

---

Friedhelm Ludwig  
1. Vorsitzender

---

Reiner Egbring  
1. Schriftführer

---

Jürgen Niehof  
1. Kassierer